

Terminvorschau Nr. 14/17

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am **30. März 2017** in 4 Verfahren zu verhandeln.

4) **B 14 AS 13/16 R** - 1. V.S., 2. B.A.S. ./ Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Süd

Umstritten ist die Übernahme der **Nachforderung von Nebenkosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung**.

Die Klägerin zu 1 ist die Mutter der Klägerin zu 2 (*2002). Sie lebten 2010 in einem Haushalt mit dem damaligen Lebenspartner M der Mutter in der R.-Str.; alle drei bezogen Leistungen nach dem SGB II. Nachdem die Klägerin zu 1 sich von M getrennt hatte, zogen die Klägerinnen nach einer Zusicherung des beklagten Jobcenters in eine andere Wohnung. Sie erhielten weiterhin ALG II bzw Sozialgeld. Im August 2011 legte die Klägerin zu 1 beim Beklagten eine an M adressierte, im September fällige Nebenkostennachforderung über rund 565 Euro für die frühere Wohnung und das Jahr 2010 vor. Den darin gesehenen Antrag auf Kostenübernahme lehnte der Beklagte ab.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG den Beklagten verurteilt, zwei Drittel der Nachforderung zu übernehmen (Urteil vom 15.5.2012). Das LSG hat die Berufung zugelassen und zurückgewiesen (Urteil vom 24.2.2016). Durch den Leistungsbezug der Klägerinnen sowohl im Zeitpunkt der Entstehung der Kosten als auch ihrer Fälligkeit bestehe eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nachforderung mit dem unterkunftsbezogenen Bedarf der Klägerinnen.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 22 SGB II, weil nur die Aufwendungen für die gegenwärtig bewohnte Wohnung zu übernehmen seien und eine Ausnahme nur bei einem Wohnungswechsel aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung anzuerkennen sei.

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14547>

Terminbericht Nr. 14/17

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom **30. März 2017**.

4) Die Revision des beklagten Jobcenters ist zurückgewiesen worden. Die Klägerinnen haben Anspruch auf anteilige Übernahme der im September 2011 fälligen Nebenkosten-Nachforderung für ihre frühere, in 2010 bewohnte Wohnung.

Grundsätzlich sind nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II nur die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen für die aktuell bewohnte Wohnung zu übernehmen, weil nur dies der Sicherung der Unterkunft dient. Nicht bezahlte Aufwendungen für frühere Wohnungen sind Schulden; diese werden nur ausnahmsweise übernommen (§ 22 Abs 8 SGB II). Vorliegend ist jedoch eine Ausnahme zu machen, weil die Klägerinnen durchgehend schon zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Nachforderung bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II standen. Würde die Nachforderung nicht übernommen, würde dies faktisch wie eine Umzugssperre wirken, weil Alg II-Empfänger bei unzureichenden Nebenkostenvorauszahlungen dem Risiko, Schulden zu machen, ausgesetzt wären. Besteht vor und nach dem Umzug ein Rechtsverhältnis zu demselben Vermieter oder Energielieferanten, können weitere Streitigkeiten bei den Abrechnungen in den Folgejahren auftreten, hinsichtlich deren das Jobcenter die Leistungsberechtigten zu beraten hätte. Zudem mindert eine Nebenkostenenerstattung

unabhängig von der Frage eines vorangegangenen Umzugs nach § 22 Abs 3 SGB II die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Auf den Grund für den Umzug kommt es entgegen der Ansicht des Beklagten daher nicht an, zumal vorliegend eine Zusicherung für den Umzug seitens des Beklagten vorlag. Dass die Nachforderung an M - den früheren Lebensgefährten der Klägerin zu 1 - adressiert war, steht der anteiligen Übernahme nicht entgegen, da für Nachforderungen ebenso wie für laufende Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung grundsätzlich vom Kopfteilprinzip auszugehen ist.

SG Neubrandenburg - S 11 AS 2821/11-I

LSG Mecklenburg-Vorpommern - L 10 AS 461/12

Bundessozialgericht - B 14 AS 13/16 R

<http://uris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14553>